

Zu II- 1417 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR SOZIALE VERWALTUNG

BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

Zl. 21.891/76-6-1/1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. November 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zu 596 /A.B.

zu 733 /J.
Präs. am 14. Nov. 1973

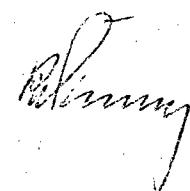
Die Herren Abgeordneten BURGER und Genossen haben am 25.7.1972 an mich folgende Anfrage (Nr.733/J) gerichtet: "Sind Sie bereit, in Hinkunft Pensionsbescheide so ausstellen zu lassen, aus welchen für die Pensionisten klar erkennbar ist, welche Versicherungszeiten im Detail für die Pensionsberechnung herangezogen wurden?"

In Beantwortung dieser Anfrage teilte ich am 7.8.1972 u.a. mit, daß ich mich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ersuchen gewandt habe, die aufgeworfene Frage mit den Pensionsversicherungsträgern zu erörtern. Gleichzeitig sagte ich zu, die Antragsteller vom Ergebnis der Beratungen in Kenntnis zu setzen. Einen Zwischenbericht gab ich in dieser Angelegenheit mit Schreiben vom 12. März 1973.

Nunmehr liegt das Ergebnis der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Ermittlungen und Beratungen vor. Ein Teil der Pensionsversicherungsträger setzte schon bisher die Pensionswerber in einem Beiblatt zum Pensionsbescheid über die der Pensionsberechnung zugrunde liegende Anzahl der Versicherungsmonate und die Bemessungsgrundlage in Kenntnis. Die übrigen Versicherungsträger haben sich bereit erklärt, auf Verlangen dem Pensionswerber

- 2 -

eine Aufstellung der Versicherungszeiten zu übermitteln, die für die Berechnung seiner Pension relevant sind. Eine Verpflichtung der Pensionsversicherungsträger, in jedem Fall dem Pensionisten eine detaillierte Aufstellung seiner Versicherungszeiten zur Verfügung zu stellen, würde insbesondere im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter - angesichts des häufigen Wechsels des Arbeitsplatzes der Versicherten - eine starke administrative Mehrbelastung mit sich bringen, die ungünstige Auswirkungen auf die Dauer der Pensionsfeststellungsverfahren hätte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klimm".